

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1812

82 (10.10.1812) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger = Blatt
für den
Kinzig-, Murg-, Pfingz- und Enz-Kreis.

Nro. 82. Samstag den 10. October 1812.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachung.

Die Carlsruher Messe betreffend.

In dem Großherzogthum Baden besteht die Verordnung, daß kein Kaufmann, oder Krämer, sein Gewerbe, weder auf Messen noch auf Jahrmärkten, noch zu sonstigen Zeiten ausüben dürfe, wenn er nicht einen guten Paß von der Obrigkeit seines HeimathsOrts besitzt, zur Handlung berechtigt, mithin als wirklicher Handelsmann anzusehen, und mit einem solchen WaarenVorrath versehen ist, daß er möglicher Weise seine Subsistenz damit gewinnen kann, ohne zu andern Mitteln greifen zu müssen.

Dem zufolge benachrichtigt man alle diejenige, welche die hiesige Messen zu besuchen gesehnen sind, damit sich dieselben in Zeiten mit den gehörigen Pässen versehen können, und ohne solche sich dahier nicht zeigen. Man fügt diesem noch hinzu, daß das Miterschleppen ganzer Familien, besonders der Kinder, bey uns für unzulässig angesehen wird, jedoch wird man einem rechtlichen Handelsmann, so die hiesige Messe besucht nicht hindern, wirklich ihm notwendige Gehülfsen aus seiner Familie oder sonst, mit sich zu bringen, nur müssen solche, wenn der Handelsmann nicht in der Nähe wohnt, im Paß mit benannt seyn.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß nur diejenige Kaufleute auf der hiesigen Messe auslegen dürfen, welche sich bey der unterzeichneten Stelle gemeldet, und Erlaubniß erhalten haben.

Carlsruhe, den 23. September 1812.

Großherzogliche Polizey Direction.

Der Director.

E. v. Baur.

**Untergerichtliche Aufforderungen
und Kundmachungen.**

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem

Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Ettlingen.

(3) zu Ettlingen an den in Untersuchung gerathenen Bürger und Dehlmüller Martin Kaufmann auf Donnerstag den 29. Octbr. d. J. Morgens 9 Uhr beim Großherzoglichen AmtsRevisorat zu Ettlingen. Aus dem

Bezirksamt Lahr.

(2) zu Dinglingen an den in Gant gerathenen Schneidermeister Jakob Göpfert, Bürger und Wittwer auf Montag den 19. October d. J. Vormittags 8 Uhr in dem Wirthshaus zum Rothemännle in Dinglingen vor dem TheilungsCommissariat.

(3) Oberkirch. [Schuldenliquidation.] Durch die im dießjährigen AnzeigerBlatt Nro. 50. und 51. und Beilage zu Nro. 52. verkündete Schuldenliquidation der Andres Gemeinerischen Eheleute im Griesbach, Gemeinde Döttelbach hat sich ergeben, daß dieselbe gantmäsig sind. Es werden deswegen nicht nur diejenige Gläubiger, welche ihre Forderungen bereits liquidirt haben, sondern auch jene, welche damals nicht erschienen sind, aufgefordert bis Freitag den 16. Octbr. d. J. Vormittags 9 Uhr um so gewisser bei dem Großherzogl. Amtsrevisorat in Oberkirch zu erscheinen, als sonst die bereits bekannten Gläubiger nachher mit Einwendungen gegen die vorgegangene Verhandlungen nicht mehr gehört, diejenigen aber, welche ihre Forderungen an gedachtem Tag nicht angeben, von der Masse ausgeschlossen werden. Oberkirch den 23. Sept. 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.

Mundt o d t Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Bezirksamt Gochsheim.

(2) von Münzesheim, dem im ersten Grad Mordtodterklärten Jakob Friedrich Wackerle, dessen Pfleger der Jakob Sonniers daselbst ist. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(1) von Mühlburg, dem im 1ten Grad mordtödt erklärten Simon Buch, dessen Pfleger der Metzger Ludwig Kögel von da ist.

(3) Karlsruhe. [Aufgehobene Mordtödtmahnung.] Die im Jahr 1809. gegen den Johannes Speck von Darlanden verhängte Mordtödtmahnung wird, da sich derselbe inzwischen wieder gebessert hat, hiermit aufgehoben, und dieses zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 16. September 1812.

Großherzogliches Landamt.

Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen sich binnen 3 Monaten bei ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselbe nach der LandesConstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Bezirksamt Bischofsheim.

(1) von Engenhäusen, der desertirte Bartholomäus Appenzeller, Einsteher für Johann Kimmmer v. Leutesheim, und von Grautsbaum der Deserteur Adam Ludwig. Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(1) von Unzhurst, Joseph Trapp, und von Bühl, Jakob Sprenger, welche als Rekruten gezogen und sich nach der Ziehung entfernt haben, binnen 4. Wochen. Aus dem

Landamt Bruchsal.

(2) von Ubstatt, der vom Großherzogl. Militär desertirte Friedrich Weismann. Aus dem

Bezirksamt Emmendingen.

(3) von Dttoschwanden, der abwesende Gottlieb Willaredt, welcher für den als untauglich vom Militär entlassenen Jakob Fescherer, nunmehr als Recrut einstehen soll, binnen 6 Wochen. Aus dem

Fürstl. Fürstenb. Justizamte Engen.

(2) von Engen, Anton Schilling, seiner Profession ein Sädler. Joseph Anton Degen, Chirurg. Ignaz Schuler, Uhrmacher. Jakob Christoph Dietrich, Weber. Franz Xaver Schilling, Schlosser, binnen 6 Wochen.

(2) von Welschingen, Joseph Wenger; Johann Mesmer; Anton Mesmer, binnen 6 Wochen. Aus dem

Bezirksamt Lahr.

(2) von Diersburg, der vom Großherzogl.

1ten LinienInfanterieRegiment, durch Desertion treulos entwichene Franz Möbele. Aus dem Stadtamt Mannheim.

(3) von Mannheim, der vom Großherzogl. Badischen Militär desertirte Joseph Breinell.

(2) Emmendingen. [Austrittsvorladung.]

Der abwesende Johann Georg Bühler von Dttoschwanden wird als disponibler Nachmann des vom Militär als untauglich entlassenen Jakob Becherers hierdurch öffentlich aufgefordert, sich binnen 3 Monaten um so gewisser vor hiesigem Amt zu stellen, als er nach Ablauf dieser Frist seines Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und sein Vermögen confiscirt werden wird. Emmendingen den 2. Octbr. 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.

(1) Appenweyer. [Vorladung.] Der wegen Geldprellerey dahier zur Haft gekommene, mittels gewaltsamer Erbrechung des Gefängnisses aber in der Nacht vom 1. auf den 2. dieses entwichene von Dffenburg gebürtige BarbierGefell Johann Nepomuck Burek wird hiermit edictaliter aufgefordert, sich binnen einer peremptorischen Frist von 4 Wochen a Dato vor unterfertigter Stelle zu stellen, und sich der ihn beschuldigten Prellerey sowohl, als seiner mittels gewaltsamer Erbrechung des Gefängnisses bewirkter Entweichung wegen zu verantworten, widrigen Falls nach Maßgabe der Landesgesetze dennoch das Rechtliche desfalls gegen denselben erkannt werden würde. Appenweyer den 5. Octbr. 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.

(1) Gondelsheim. [Fahndung und Signalement.] Der wegen begangenem KleiderDiebstahl auf dem Hof Bonartschausen dahier eingekessene Joseph Koschinski oder Korn, hat in abgewichener Nacht mittelst gewaltsamer Erbrechung seines Gefängnisses die Flucht ergriffen. Man ersucht daher sämtliche Großherzogliche Bezirksamter auf den hiernach signalisirten Flüchtling fahnden, denselben auf Betreten arretiren und gefällig anher ausliefern zu lassen.

Markgräfliches Justizamt.

Signalement.

Joseph Koschinski zu teutsch Korn, 25 Jahr alt, von Reisdorf in Niederösterreich gebürtig, 5 Schuh 6 Zoll groß, ist von starkem Körperbau, hat blonde abgeschchnittene Haare, ein volles etwas blaternarbiges Angesicht von blasser Farbe, zugespitztes Kinn, eine etwas breite Nase, hohe Stirne, kleinen Mund, blaue Augen, ist im Gefängniß mit einem hellblauen tuchenen Wammes, langen leinenen Hosen, einem rothen Brusttuch, Schuhe mit gelben Schnallen und einer weißen baumwollenen Kappe, bekleidet gewesen. Gondelsheim, den 2. October 1812.